

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Stadt Vacha
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in der Sitzung am 23.01.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha beschlossen:

I.

§ 5 „Elternbeitragsfreiheit“ wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

II.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.03.2020**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 2,35 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,15 € je Kind pro Tag,
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	2,35 €,
Frühstück	0,60 €,
Vesper	0,60 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,00 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2021**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 2,42 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,15 € je Kind pro Tag,
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	2,42 €,
Frühstück	0,62 €,
Vesper	0,62 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,10 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2022**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 2,49 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,16 € je Kind pro Tag,
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	2,49 €,
Frühstück	0,64 €,
Vesper	0,64 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,20 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2023**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 2,57 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,16 € je Kind pro Tag,
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	2,57 €,
Frühstück	0,65 €,
Vesper	0,65 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,30 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2024**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 2,64 € je Kind pro Tag und für Trinkmilch 0,17 € je Kind pro Tag,
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen

Mittagessen für Kinder	2,64 €,
Frühstück	0,67 €,
Vesper	0,67 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,40 €.

§ 9 „Höhe des Elternbeitrages“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vacha betreut werden und nach der Betreuungszeit des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Betreuungszeiten sind in folgende Stufen gestaffelt:

Halbtagsbetreuung/ 5 Stunden

Betreuung vormittags beginnend, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, keine zeitliche Stückelung, bis maximal 12 Uhr mittags.

Ganztagsbetreuung/ 8 Stunden

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 8 Stunden täglich

Ganztagsbetreuung/ 9 Stunden

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 9 Stunden täglich

Ganztagsbetreuung/ 10 Stunden

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 10 Stunden täglich

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Ab dem 01.03.2020 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	94 €	150 €	169 €	188 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	75 €	120 €	135 €	150 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	56 €	90 €	101 €	113 €

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	102 €	164 €	184 €	204 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	82 €	131 €	147 €	163 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	61 €	98 €	110 €	122 €

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	105 €	168 €	189 €	209 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	84 €	134 €	151 €	167 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	63 €	101 €	113 €	125 €

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	107 €	172 €	193 €	215 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	86 €	137 €	154 €	172 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	64 €	103 €	116 €	129 €

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	110 €	176 €	198 €	220 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	88 €	141 €	158 €	176 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	66 €	106 €	119 €	132 €

“

III.

Inkrafttreten

Artikel I dieser Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Artikel II dieser Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Vacha, den 13.02.2020

(Siegel)

Martin Müller
Bürgermeister